

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 34/07 BH

L 8 R 222/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 (19) RJ 243/00 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte,

beigeladen:

Landeswohlfahrtsverband Hessen,
Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Neuhaus und die Richterin Dr. Gönniker beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 2007 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt G. , E. , zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 4.7.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Auszahlung der Rente für den Monat April 2003 im Wesentlichen mit der Begründung verneint, die Rente sei dem Kläger über die Deutsche Botschaft in Honduras von dem Beigeladenen ausgezahlt worden. Da der Beigeladene als unzuständiger Träger die Rente gezahlt und gegenüber der Beklagten wirksam einen Erstattungsanspruch geltend gemacht habe, gelte der Anspruch des Klägers auf die Rentenzahlung für diesen Monat als erfüllt. Hinsichtlich des vom Kläger gestellten Antrags auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihm auf Grund der Nichtzahlung der Rente jeglichen Schaden für die Vergangenheit und für die Zukunft zu ersetzen, lasse der Berufungssenat offen, ob für diese Klage der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet sei, da er unabhängig hiervon gemäß § 17a Abs 5 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für die Entscheidung zuständig sei. Hinsichtlich der Feststellung von Schadensersatzansprüchen für die Zukunft fehle es an einem schutzwürdigen Feststellungsinteresse, hinsichtlich der Feststellung derartiger Ansprüche für die Vergangenheit sei der Antrag unbegründet, weil feststehe, dass alle Rentenansprüche ausgezahlt worden seien.
- 2 Der Kläger hat für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil über seinen bisherigen Bevollmächtigten die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung seines Rechtsanwalts beantragt. Der Bevollmächtigte des Klägers hat seine Tätigkeit allein auf die Durchführung des Prozesskostenhilfverfahrens beschränkt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.



- 6 Falls der Kläger seine Nichtzulassungsbeschwerde auf die Rüge eines Verfahrensfehlers stützen möchte, so lässt sich kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Das LSG hat ausdrücklich festgestellt, dass dem Kläger die Rente für den Monat April 2003 von dem Beigeladenen über die Deutsche Botschaft gezahlt wurde. Einen Beweisantrag, der zur Überprüfung dieses Sachverhalts führen könnte, hat der Kläger nicht gestellt.
- 7 Für das Vorliegen anderer Verfahrensfehler ergeben sich weder aus den Akten noch aus dem Vorbringen des Klägers Anhaltspunkte.
- 8 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 9 Das LSG hat ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Zahlung der Rente für den Monat April 2003, weil durch die Zahlung des Beigeladenen als überörtlichem Sozialhilfeträger der Anspruch des Klägers auf die Rentenzahlung durch die Beklagte als erfüllt gelte, denn der Beigeladene habe in Höhe dieser Rente einen Erstattungsanspruch gegen die Beklagte. Hierzu stützt sich das LSG auf § 107 iVm § 104 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die vom LSG hieraus gezogenen Schlussfolgerungen ergeben sich bereits aus dem Wortlaut der genannten Vorschriften. Ein darüber hinausgehender grundsätzlicher Klärungsbedarf ist auf Grund des vorliegenden Sachverhalts nicht erkennbar.
- 10 Dies gilt auch für die Frage, ob eine Feststellungsklage wegen des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig ist, wenn ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung iS von § 55 Abs 1 SGG fehlt. Ein derartiges Feststellungsinteresse hat das LSG mit der Begründung verneint, es stehe weder fest, ob überhaupt in der Zukunft Rentenansprüche des Klägers nicht zur Auszahlung gelangen würden noch worauf dieses ggf im Einzelfall beruhen würde. Auch ohne nähere Auseinandersetzung zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Feststellungs-



Klage (vgl. hierzu zB Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2005, § 55 RdNr 16 f) trägt diese Begründung des LSG die Verneinung des erforderlichen Feststellungsinteresses. Ein darüber hinausgehender grundsätzlicher Klärungsbedarf ist anhand der vorliegenden Sachverhaltskonstellation nicht ersichtlich.

- 11 Dass außerdem für die Feststellung eines Schadens auf Grund der behaupteten Nichtzahlungen der Rente in der Vergangenheit kein Raum ist, wenn feststeht, dass alle in der Vergangenheit liegenden getrennten Ansprüche durch Zahlungen erfüllt worden sind, bedarf schon deshalb keiner grundsätzlichen Klärung, weil dieses Ergebnis offen zu Tage liegt. Zu Recht hat das LSG schließlich auf Grund des § 17a Abs 5 GVG seine Zuständigkeit bejaht.
- 12 Für das Vorliegen des Zulassungsgrunds der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ergeben sich keine Anhaltspunkte.

